

Universität Bayreuth

Recht- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zivilrecht VI: Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,

Rechtsvergleichung und Sportrecht

Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.

Seminar zum Sportrecht

Sport und Europarecht

Thema Nr. 7:

Transferregelung im Fußballsport

Bearbeiter: Alexander Wessel

Rosestr. 2

95448 Bayreuth

Matr.-Nr.: 938428

7. Fachsemester

Gliederung

A. Einleitung **S. 01**

I.	Gegenstand der Seminararbeit	S. 01
II.	Geschichtliche Entwicklung des Transfersystems im deutschen Fußballsport	S. 01
1.	Die Transferbestimmungen im deutschen Fußballsport bis zum 01. September 1980	S. 01
a.	Der Transfer im Amateurfußball	S. 01
b.	Der Transfer eines Amateurs zu einem Lizenzverein	S. 02
c.	Der Transfer im Berufsfußball	S. 02
2.	Die Transferbestimmungen im deutschen Fußballsport nach dem 01.09.1980	S. 02
3.	Das Bosman-Urteil	S. 03
a.	Vorgeschichte	S. 03
b.	Inhalt des Urteils	S. 04
c.	Folgen des Bosman-Urteils	S. 05
4.	Die Kienass-Entscheidung	S. 06
5.	Ausgangspunkt für die Änderung des FIFA-Transferreglements	S. 07

B. Inhalt des neuen FIFA-Transferreglements **S. 08**

I.	Präambel	S. 08
II.	Spieler-Kategorien	S. 08
1.	Inhalt des Kapitel I	S. 08
2.	Konsequenzen	S. 09
III.	Internationaler Freigabeschein	S. 09
1.	Inhalt des Kapitel IV	S. 09
2.	Bedeutung	S. 10
IV.	Zulassung von Spielern	S. 10
1.	Inhalt des Kapitel V	S. 10
2.	Bewertung	S. 10
V.	Ausbildungsentschädigung für junge Spieler	S. 10
1.	Inhalt des Kapitel VII	S. 10
2.	Bewertung	S. 13
a.	Europarecht	S. 13
b.	Verfassungsrecht	S. 15
VI.	Schutz Minderjähriger	S. 16
1.	Inhalt des Kapitel VI	S. 16
2.	Bewertung	S. 16
a.	Europarecht	S. 16
b.	Verfassungsrecht	S. 16

VII.	Solidaritätsmechanismus	S. 17
1.	Inhalt des Kapitel IX	S. 17
2.	Bewertung	S. 17
VIII.	Wahrung von Vertragsstabilität	S. 17
1.	Inhalt des Kapitel VIII	S. 17
2.	Analyse	S. 18
a.	Triftiger Grund, sportlich triftiger Grund und wichtiger Grund im Sinne des § 626 I BGB	S. 18
aa.	Einordnung des triftigen Grundes	S. 18
bb.	Zulässiger Vertragsbruch durch allein finanziell motivierten Transferwunsch	S. 20
cc.	Bewertung der Einordnung des triftigen Grundes	S. 22
dd.	Sportlich triftiger Grund	S. 23
b.	Vereinbarkeit mit nationalem und europäischem Recht	S. 23
aa	Vereinbarkeit des Vertragsbruchs aus sportlich triftigem Grund mit dem deutschen Arbeitsrecht	S. 23
bb.	Vereinbarkeit mit Art. 39 EG-Vertrag	S. 24
C.	Fazit	S. 25

Literaturverzeichnis

Arens, Wolfgang

**Der Fall Bosman-
Bewertungen und Folgerungen aus der Sicht des
nationalen Rechts**

Zeitschrift für Sport und Recht

München, 1996

Zitiert: Arens in SpuRt 1996, S. 39 ff.

Callies, Christian/
Ruffert, Matthias

**Kommentar des Vertrages über die Europäische
Union und des Vertrages zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft**

2. Auflage

Neuwied, 2002

Zitiert: Bearbeiter in Calliess/Ruffert, Art., Rn.

Eilers, Goetz

Transferbestimmungen im Fußballsport

Heidelberg, 1996

Zitiert: Eilers, Transferbestimmungen, S.

Fischer, Hans Georg

**Das Bosman-Urteil des EuGH-
Transferregeln und Ausländerklauseln im bezahlten
Fußball mit europäischem Gemeinschaftsrecht nicht
vereinbar**

Zeitschrift für Sport und Recht

München, 1996

Zitiert: Fischer in SpuRt 1996, S. 1 f.

ders.

**EG-Freizügigkeit und bezahlter Sport
Inhalt und Auswirkungen des Bosman-Urteils des
EuGH**

Zeitschrift für Sport und Recht

München, 1996

Zitiert: Fischer in SpuRt 1996, S. 34 ff.

**Fritz, Jürgen/
Düll, Katharina**

Zu den neuen FIFA-Transferegungen
Zeitschrift für Sport und Recht
München, 2002
Zitiert: Fritz/Düll in SpuRt 2002, S. 144 ff.

**Fritzweiler, Jochen/
Pfister, Bernhard/
Summerer, Thomas**

Praxishandbuch Sportrecht
München, 1998
Zitiert: Bearbeiter in Praxishandbuch Sportrecht, S.

Gebhardt, Denis

**Modelle für die Reform des Transfersystems für
Berufsfußballspieler aus rechtlicher und tatsächlicher
Sicht**
Frankfurt/Main, 2000
Zitiert: Gebhardt, Reform des Transfersystems, S.

Geiger, Rudolf

EUV/EGV
**Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur
Gründung der Europäischen Gemeinschaft**
4. Auflage
München, 2004
Zitiert: Geiger, Art., Rn.

**Jarass, Hans D./
Pieroth, Bodo**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Kommentar
7. Auflage
München, 2004
Zitiert: Bearbeiter in Jarass/Pieroth, Art., Rn.

Jauernig, Othmar

Bürgerliches Gesetzbuch
Kommentar
11. Auflage
München, 2004
Zitiert: Bearbeiter in Jauernig, §, Rn.

Junker, Abbo

Grundkurs Arbeitsrecht

4. Auflage

München, 2004

Zitiert: Junker, Arbeitsrecht, Rn.

Kelber, Markus

Die Transferpraxis beim Vereinswechsel im Profifußball auf dem Prüfstand

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

München, 2001

Zitiert: Kelber in NZA 2001, S. 11 ff.

Malatos, Andreas

Berufsfußball im europäischen Rechtsvergleich

Kehl-Straßburg-Arlington, 1988

Zitiert: Malatos, Berufsfußball, S.

**Münch, Ingo von/
Kunig, Philip**

Grundgesetz-Kommentar

Band 1

5. Auflage

München, 2000

Zitiert: Bearbeiter in von Münch/Kunig, Art., Rn.

Neuß, Jörg

Neuregelung des Transferwesens im professionell betriebenen Fußballsport

Eine erste Bestandsaufnahme

Recht der Arbeit

München, 2003

Zitiert: Neuß in RdA 2003, S. 161 ff.

Oberthür, Nathalie

**Das Transfersystem im Lizenzfußball
Untersuchung der Zulässigkeit internationaler
Transfer- und Entschädigungsregelungen nach
arbeits-, verfassungs- und europarechtlichen
Aspekten und deren Umsetzbarkeit im deutschen
Lizenzfußball**

Frankfurt/Main, 2002

Zitier: Oberthür, Transfersystem, S.

dies.

**Die Entschädigungsregelung im internationalen
Spielertransfer**

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

München, 2003

Zitiert: Oberthür in NZA, S. 462 ff.

Palandt, Otto

Bürgerliches Gesetzbuch

64. Auflage

München, 2005

Zitiert: Bearbeiter, §, Rn.

Pfister, Bernhard

**Das Bosman-Urteil des EuGH und das Kienass-Urteil
des BAG**

in: Walter Tokarski, EU-Recht und Sport

Aachen, 1998

Zitiert: Das Bosman-Urteil des EuGH und das Kienass-
Urteil des BAG, S.

Pieroth, Bodo/

Schlink, Bernhard

Grundrechte

Staatsrecht II

20. Auflage

Heidelberg, 2004

Zitiert: Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn.

Reiter, Gregor

Der Vereinswechsel bei Lizenzfußballspielern unter besonderer Berücksichtigung des FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern in der Fassung vom 1. September 2001

Frankfurt/Main, 2003

Zitiert: Reiter, FIFA-Reglement, S.

A. Einleitung

I. Gegenstand der Seminararbeit

Der Kern der Seminararbeit liegt auf dem „Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“¹ der Fédération Internationale de Football Association (im Folgenden: FIFA) in der Fassung vom 01. September 2001. Neben der Darstellung der wichtigsten Neuerungen der Transferbestimmungen soll untersucht werden, inwiefern sich das FIFA-Reglement mit nationalem und europäischem Recht vereinbaren lässt.

II. Geschichtliche Entwicklung des Transfersystems im deutschen Fußballsport

Um das FIFA-Transferreglement in der Fassung vom 01. September 2001 besser einordnen zu können und einen ersten Überblick zu gewinnen, soll zuvorderst die Entwicklung der nationalen Transferregelung im Fußballsport dargestellt werden. Aufgrund der gebotenen Kürze erfolgt in diesem Rahmen ein Überblick über die Entwicklung der Transferpraxis in Deutschland lediglich in groben Zügen. Sodann ist auf die Ursache für eine Reform der Transferbestimmungen im Berufsfußball, in Form des FIFA-Transferreglements, einzugehen.

1. Die Transferbestimmungen im deutschen Fußballsport bis zum 01. September 1980

Zunächst ist eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Transferarten vorzunehmen. In Betracht kommen der Transfer im Amateurbereich, der Transfer eines Amateurs zu einem Lizenzverein und der Transfer im Profibereich².

a. Der Transfer im Amateurfußball

Im Amateurbereich war der Transfer an die Einhaltung bestimmter Wartefristen der Spielerlaubnis für die Teilnahme an Pflichtspielen gekoppelt³. Die Länge der Wartefrist hing vom Zeitpunkt des Spielerwechsels und der Zustimmung des abgebenden Vereins ab. So konnte die Wartefrist auf null reduziert sein oder bis zu 16 Monate betragen⁴. Dies führte dazu, dass die Zustimmung zum Spielerwechsel erkaufte wurde. Der damalige § 15 der Spielordnung des Deutschen Fußball-Bundes (im Folgenden: DFB) stand dem nicht entgegen,

¹ <http://www.fifa.com/fifa/handbook/regulations/player_transfer/2003/Status_Transfer_DE.pdf>.

² Gebhardt, Reform des Transfersystems, S. 11.

³ Malatos, Berufsfußball, S. 121.

⁴ Gebhardt, Reform des Transfersystems, S. 12.

da er nur Handgelder an Spieler, nicht jedoch Ablösesummen verbot⁵.

b. Der Transfer eines Amateurs zu einem Lizenzverein

Für diesen Fall waren keine Wartefristen vorgesehen, aber gem. § 32 Nr.1 I Lizenzspielerstatut (im Folgenden: LSpSt) war der aufnehmende Verein zu einer Zahlung von 24.000 DM oder 30.000 DM, je nachdem ob Zweit- oder Erstligist, verpflichtet. Dieser Betrag wurde unter den Vereinen aufgeteilt, für die der Spieler die letzten sieben Jahre zuvor gespielt hatte⁶.

c. Der Transfer im Berufsfußball

Im Transfersystem des Berufsfußballs war das Erfordernis der Aufnahme in eine Transferliste gem. § 20 Nr. 1 LSpSt und die Verpflichtung des aufnehmenden Vereins zu einer Transferentschädigung grundlegend. Der abgebende Verein musste zunächst die Freigabe des Spielers erklären. Diese war gem. § 26 Nr. 2b LSpSt gegeben, wenn der abgebende Verein seine geforderte Transferentschädigung erhalten hatte⁷. Der abgebende Verein konnte die Ablösesumme jedoch nach §§ 29, 30 LSpSt beliebig hoch ansetzen⁸. Die Erteilung der Spielerlaubnis war also ausdrücklich von der Freigabe des abgebenden Vereins abhängig⁹. Der Spieler und der aufnahmewillige Verein besaßen hingegen keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Länge der Wartefrist. Dies galt selbst dann, wenn der Spieler sich ordnungsgemäß vom Vertrag gelöst hatte¹⁰.

2. Die Transferbestimmungen im deutschen Fußballsport nach dem 01.09.1980

1978 klagte der Spieler Baake auf Erteilung der Freigabe, nachdem er seinen Vertrag mit Tennis Borussia Berlin fristgerecht zum 30.06.1978 gekündigt hatte und ihm dennoch die Freigabe verweigert wurde. Daraufhin verurteilte das LAG Berlin den Verein zur Freigabe des Spielers, ohne dass der Verein eine Ablösesumme erhalten solle. Das LAG Berlin stützte seine Entscheidung darauf, dass die Transferregelung einen Eingriff in Art. 12 I GG zumindest dann darstelle, wenn eine ordnungsgemäße Lösung des Vertrages vorlag¹¹. Obwohl das Urteil nicht rechtskräftig wurde, änderte der DFB das LSpSt dahingehend, dass die

⁵ Malatos, Berufsfußball, S. 121; Gebhardt, Reform des Transfersystems, S. 12.

⁶ Malatos, Berufsfußball, S. 121.

⁷ Vgl. Gebhardt, Reform des Transfersystems, S. 16.

⁸ Malatos, Berufsfußball, S. 122.

⁹ Eilers, Transferbestimmungen, S. 21.

¹⁰ LAG Berlin, Urt. v. 21.06.1979 = NJW 1979, S. 2582/2582.

¹¹ Vgl. LAG Berlin, Urt. v. 21.06.1979 = NJW 1979, S. 2582/2582.

Freigabe durch den abgebenden Verein von der Zahlung einer Transferentschädigung gelöst wurde¹². § 29 Nr. 1 LSpSt verpflichtete nun die Vereine zur Zahlung einer Ablösesumme, während an die Person des Spielers keine Voraussetzungen mehr gebunden waren¹³. Dies bedeutete, dass der Spieler die Spielerlaubnis auch ohne Freigabe des abgebenden Vereins erhalten konnte, doch stellte der Verstoß gegen die Zahlungsverpflichtung ein unsportliches Verhalten nach § 1 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar¹⁴. Mögliche Folge gem. § 9 Nr. 2b LSpSt war sogar der Lizenzentzug. Daher wurden weiterhin Ablösesummen für Spieler gezahlt, um die Gefahr eines Ausschlusses aus der Bundesliga zu verhindern.

3. Das Bosman-Urteil

a. Vorgeschichte

Jean-Marc Bosman stand als Fußballprofi beim RC Lüttich bis zum 30. Juni 1990 unter Vertrag, wobei sich sein monatliches Einkommen auf 120.000 Belgische Francs belief. Am 21. April 1990 wurde Bosman eine Vertragsverlängerung angeboten. Das Monatsgehalt betrug nach dem neuen Vertrag nur noch 30.000 Belgische Francs. Diese Summe stellte den vorgesehenen Mindestbetrag dar. Dieses Angebot lehnte Bosman ab, so dass er vom RC Lüttich auf die Transferliste gesetzt wurde. Daraufhin nahm Bosman Kontakt zu der US Dünkirchen, einem französischen Zweitligisten, auf, mit der Folge, dass sich der RC Lüttich und auch Bosman mit der US Dünkirchen über einen Vereinswechsel einig wurden. Sowohl der Vertrag zwischen den beiden Vereinen als auch der Vertrag zwischen dem Spieler Bosman und der US Dünkirchen standen jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass der belgische dem französischen Fußballverband den Freigabeschein für den Spieler Bosman vor dem ersten Saisonspiel übermittele. Der RC Lüttich beantragte allerdings nicht die Übermittlung des Freigabescheins beim belgischen Fußballverband, „da der RCL Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der US Dünkirchen hatte“. Somit kam der Transfer nicht zustande und Jean-Marc Bosman wurde am 31. Juli 1990 vom RC Lüttich gesperrt. Daraufhin erhob der Spieler Klage beim Tribunal de première instance Lüttich gegen den RC Lüttich¹⁵. Dies führte dazu, dass die Frage nach der Auslegung von Art. 39 EG-Vertrag¹⁶ bezüglich der Regelung über den Transfer von Berufsspielern dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde.

¹² *Arens* in SpuRt 1996, S. 39/39.

¹³ *Eilers*, Transferbestimmungen, S.21; *Kelber* in NZA 2001, S. 11/11.

¹⁴ *Malatos*, Berufsfußball, S. 123.

¹⁵ *EuGH* Slg. 1995, I-4921, 5050f. = NJW 1996, S. 505/506.

¹⁶ Art. 48 EWG-Vertrag. Im Folgenden werden die Artikel nach der durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung des EG-Vertrages vom 01. Mai 1999 verwandt.

b. Inhalt des Urteils

Zunächst erklärte der EuGH, dass Art. 39 EG-Vertrag auch bezüglich durch Sportverbände aufgestellter Regeln zur Anwendung gelange, da sonst „die Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten gefährdet wäre“¹⁷.

Anschließend stellte der EuGH fest, dass durch die Transferregeln die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, also der Fußballspieler, beeinträchtigt werde, „da sie vorsehen, dass ein Berufsfußballspieler seine Tätigkeit nicht bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen neuen Verein ausüben kann, wenn dieser Verein dem bisherigen Verein nicht die Transferentschädigung gezahlt hat, deren Höhe zwischen den beiden Vereinen vereinbart oder gemäß den Vorschriften der Sportverbände bestimmt wurde“¹⁸. Somit seien die Transferregeln nicht mit Art. 39 EG-Vertrag zu vereinbaren. Etwas anderes könne nur gelten, wenn mit der Beeinträchtigung ein berechtigter Zweck verfolgt werden würde und dieser „aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt“ wäre. Ferner müsste die Beeinträchtigung auch geeignet sein, die Realisierung des verfolgten Zwecks zu gewährleisten und dürfe nicht über das für die Zweckerreichung Erforderliche hinausgehen¹⁹. Insofern waren die Transferregeln einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, denn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchzieht das gesamte Gemeinschaftsrecht²⁰. Der EuGH erkannte „die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts zwischen den Vereinen unter Wahrung einer bestimmten Chancengleichheit und der Ungewissheit der Ergebnisse zu gewährleisten“ und die Förderung des Nachwuchses als legitime Zwecke an²¹. Allerdings stellten die Transferregeln nach Ansicht des EuGH bezüglich beider Zwecke nicht das geeignete Mittel dar. Die Transferregeln seien weder ein garantierender Schutz vor der Kaufkraft reicher Vereine noch sei die sportliche Entwicklung junger Spieler mit Sicherheit vorherzusagen. Ferner wurde die Ansicht abgelehnt, dass die Transferregeln für den Schutz der weltweiten Organisation des Fußballs erforderlich seien²². Somit stellte der EuGH fest, dass Art. 39 EG-Vertrag der Anwendung von durch Sportverbänden aufgestellten Regeln entgegenstehe, „nach denen ein Berufsfußballspieler, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, bei Ablauf des Vertrages, der ihn an einen Verein bindet, nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt werden kann, wenn dieser dem

¹⁷ *EuGH Slg.* 1995, I-4921, 5066 f.; *Fischer in SpuRt* 1996, S. 1/1.

¹⁸ *EuGH Slg.* 1995, I-4921, 5070.

¹⁹ Vgl. *EuGH Slg.* 1995, I-4921, 5071; *Fischer in SpuRt* 1996, S. 34/36.

²⁰ *Geiger*, Art. 220 EGV, Rn. 31.

²¹ *EuGH Slg.* 1995, I-4921, 5071.

²² Vgl. *EuGH Slg.* 1995, I-4921, 5072.

bisherigen Verein eine Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung gezahlt hat“²³.

c. Folgen des Bosman-Urteils

Das Urteil des EuGH im Fall Bosman bezog sich nur auf Transfers zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nicht hingegen auf Transfers innerhalb eines Mitgliedstaates. Weiter nahm das Urteil nur Bezug auf Transfers nach dem Vertragsende, so dass der Spieler bei laufendem Vertrag weiterhin gegen Zahlung einer Entschädigung von einem anderen Verein verpflichtet werden konnte. Ferner wurde vom EuGH nur der Berufssport angesprochen, da nur dieser als wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Art. 2 EG-Vertrags qualifiziert werden könne²⁴. Die Entscheidung des EuGH bedeutete die Aufhebung des Transfersystems in seiner alten Form in der Europäischen Gemeinschaft. Vereinzelt wurde eine langfristige Absenkung des Gehaltsniveaus der Spieler sowie der Ablösesummen für Spieler mit bestehenden Verträgen für möglich erachtet, was weiter zu geringeren Etats der Fußballvereine führen würde²⁵. Festzuhalten ist, dass die Gehälter der Spieler jedoch rasant nach oben stiegen. So hatten sich die Personalkosten der Bundesligavereine von der Spielzeit 1995/1996 zur Spielzeit 1997/1998 um ca. 50 % erhöht²⁶. Als Grund für die angestiegenen Gehälter wird die durch den Wegfall der Transferzahlungen nach Vertragsende als Druckmittel der Vereine deutlich gestärkte Verhandlungsposition der Spieler angegeben²⁷. Gängige Praxis war es nun, mit den Spielern langfristig befristete Verträge bei gleichzeitigem Ausschluss der ordentlichen Kündigung abzuschließen, so dass interessierte Vereine den Spieler aus seinem Vertrag „herauskaufen“ mussten²⁸. In der Folge stiegen auch die Ablösesummen nach dem Bosman-Urteil weiter an. Verdeutlicht wird dies durch die Darstellung der höchsten Ablösesummen in der „Welt“ vom 05. August 2002, in der kein Transfer vor dem Urteil des EuGH aufgelistet ist²⁹:

Summe	Name	Jahr	Transfer von – nach
72, 1 Mio. €	Zinedine Zidane	2001	Juventus Turin – Real Madrid
59, 3 Mio. €	Luis Figo	2000	FC Barcelona – Real Madrid
56, 2 Mio. €	Hernan Crespo	2000	AC Parma – Lazio Rom
54, 2 Mio. €	Gianluigi Buffon	2001	AC Parma – Juventus Turin

²³ *EuGH* Slg. 1995, I-4921, 5080 = *NJW* 1996, S. 505.

²⁴ Vgl. *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, S. 513 ff.

²⁵ Vgl. *Arens* in *SpuRt* 1996, S. 39/41.

²⁶ *Kicker Sport Magazin* Nr. 17, 1999 zitiert in *Reiter*, *FIFA-Reglement*, S. 54.

²⁷ *Gebhardt*, *Reform des Transfersystems*, S. 28.

²⁸ *Kelber* in *NZA* 2001, S. 11/12; *Reiter*, *FIFA-Reglement*, S.55 f.; *Oberthür*, *Transfersystem*, S. 2.

²⁹ <<http://www.welt.de/daten/2002/08/05/0805spfu348770.htm?search=teuersten+Transfers&searchHILI=1>>.

47, 2 Mio. €	Rio Ferdinand	2002	Leeds United – Manchester United
46, 5 Mio. €	Christian Vieri	1999	Lazio Rom – Inter Mailand
45, 5 Mio. €	Gaizka Mendieta	2001	FC Valencia – Lazio Rom

Somit bleibt festzuhalten, dass Spielergehälter und Ablösesummen zwar anstiegen, der erwartete Zusammenbruch finanzschwächerer Vereine zumindest bisher jedoch ausblieb.

4. Die Kienass-Entscheidung

Nach den Fällen Baake und Bosman soll an dieser Stelle noch kurz auf das Urteil des BAG vom 20. November 1996 eingegangen werden. Der Eishockeyspieler Kienass verlangte von seinem ehemaligen Arbeitgeber die Freistellung von einer Darlehensverbindlichkeit, die er gegenüber seinem neuen Arbeitgeber eingegangen war, damit dieser neue Arbeitgeber die vom ehemaligen Arbeitgeber geforderte „Aus- und Weiterbildungsentschädigung“ zahlte³⁰. Nach Art. 59 Nr. 1 der Spielordnung des Deutschen Eishockey-Bundes (im Folgenden: SpO-DEB) war der aufnehmende Verein zu einer Aus- und Weiterbildungsentschädigung gegenüber dem abgebenden Verein verpflichtet. Das BAG erklärte die Regelung des Art. 59 SpO-DEB jedoch für nichtig, soweit das Arbeitsverhältnis zwischen Spieler und abgebendem Verein beendet war. Grund der Nichtigkeit war nach Meinung des BAG der Verstoß gegen die guten Sitten gem. § 138 BGB, Art. 12 I GG³¹. Zur Begründung führte das BAG an: „Ein Berufssportler, dessen Vereinswechsel von einer durchaus beachtlichen Transferentschädigung abhängig gemacht wird, ist tatsächlich in einem erheblichen Umfang in seinem beruflichen Fortkommen und damit in seiner Berufsfreiheit behindert. Ermöglicht es Art. 59 SpO-DEB, eine Transferentschädigung selbst dann zu fordern, wenn der Spieler nicht mehr arbeitsvertraglich an seinen bisherigen Verein gebunden ist, so verstößt dies gegen Art. 12 Abs. 1 GG“³². Eine Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 12 I GG konnte das BAG insbesondere in der Sicherung eines wichtigen Gemeinschaftsgutes nicht erblicken³³. Das BAG erklärte die bisherige Transferpraxis im deutschen Eishockey somit für unvereinbar mit Art. 12 I GG und folgte dem Weg, den der EuGH mit der Bosman-Entscheidung ein Jahr zuvor eingeschlagen hatte.

³⁰ BAGE 84, 344/345.

³¹ BAGE 84, 344/344.

³² BAGE 84, 344/354 f.

³³ BAGE 84, 344/358.

5. Ausgangspunkt für die Änderung des FIFA-Transferreglement

Oben wurde bereits dargelegt, dass auch nach dem Bosman-Urteil des EuGH Ablösesummen für Fußballspieler gezahlt wurden, die sogar noch weit über den bisherigen Ablösesummen lagen. Insofern ist der EU-Kommission zuzustimmen, dass die neue Transferpraxis ebenfalls nicht dem Willen des EuGH entsprechen konnte, „da zwar die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert, das Ergebnis jedoch beibehalten worden war, indem der Spielertransfer im Regelfall auch weiterhin von einer Abstandszahlung abhängig gemacht wurde“³⁴. Unter Mitwirkung der EU-Kommission³⁵, der FIFA der Union des associations européennes de football (im Folgenden: UEFA) und der Spielervertretungen kam es am 05. März 2001 in Brüssel zu einer Vereinbarung zwischen der FIFA und der EU-Kommission, in der die Umsetzung neuer Transferregelungen vereinbart wurde. Die internationale Spielervereinigung FIFPro versuchte zwar zunächst die Realisierung des neuen Transferreglements gerichtlich zu verhindern, da nach ihrer Ansicht die freie Wahl des Arbeitsplatzes nicht ausreichend gewährleistet wurde, letztlich rangen sich FIFA und FIFPro jedoch zur Beilegung des Streites durch³⁶. Am 05. Juli 2001 wurde in Buenos Aires das „Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ und seine Ausführungsbestimmungen angenommen³⁷.

B. Inhalt des neuen FIFA-Transferreglements

Im Folgenden wird ein Überblick über die Bestimmungen des neuen FIFA-Transferreglements gegeben³⁸. Das Reglement ist in 15 Kapitel unterteilt, denen eine Präambel vorangestellt ist³⁹. Die folgende Darstellung des FIFA-Transferreglements bezieht sich insbesondere auf die Kapitel VII und VIII des FIFA-Transferreglements.

I. Präambel

Die Präambel ist in drei Absätze unterteilt. Der erste Absatz bestimmt, dass die Bestimmungen des FIFA-Transferreglements für Transfers zwischen verschiedenen Nationalverbänden gelten. Der zweite Absatz erwähnt explizit die verbindliche Geltung der Art. 30, 31, 32, 35 und der Kapitel I, II, III, X, XI, XIII für die nationalen Verbände. Dies

³⁴ Oberthür, Transfersystem, S. 3.

³⁵ Besonders hervorzuheben sind Viviane Reding, Anna Diamantopoulou und Mario Monti.

³⁶ Oberthür, Transfersystem, S. 3 f.

³⁷ Neuß in RdA 2003, S. 161/161.

³⁸ Artikel oder Kapitel ohne Angaben beziehen sich auf das „Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ vom 1. September 2001.

³⁹ Das „Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ sowie die „Ausführungsbestimmungen zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ sind im Anhang wiedergegeben.

erscheint überflüssig, da Absatz drei die „verbindliche nationale Geltung sämtlicher Regelungen des Reglements“ bestimmt⁴⁰. Insofern hätte es des zweiten Absatzes nicht bedurft. In Deutschland liegt eine konforme Umsetzung dieses Auftrags in den Statuten des DFB. In § 3 der DFB-Satzung ist festgelegt, dass sich der DFB den Regelungen der FIFA unterwirft und sich zur Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA verpflichtet⁴¹.

II. Spieler-Kategorien

1. Inhalt des Kapitel I

Das erste Kapitel widmet sich den Spieler-Kategorien. Art. 1 stellt klar, dass Spieler nur Amateure oder Nicht-Amateure sein können. Art. 2 I definiert Amateure als „Spieler, die für ihre Teilnahme am Association Football oder für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Sportart nie höhere Entschädigungen erhalten haben als den Betrag der tatsächlichen Kosten, die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeiten entstanden sind“. Nach Art. 2 III ist hingegen Nicht-Amateur „jeder Spieler, der für eine Teilnahme am Association Football oder für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Sportart eine Entschädigung erhalten hat, welche den in Absatz 2 erwähnten Betrag überschreitet...“.

2. Konsequenzen

Die Definitionen in Art. 2 I und Art. 2 III führen zwangsläufig dazu, dass in der deutschen Regionalliga keine Amateure spielen, da Spieler dieser Spielklasse höhere Entschädigungen erhalten als den Betrag der tatsächlichen Kosten. Selbst in Ober- und Landesligen würden in der Regel Nicht-Amateure im Sinne des FIFA-Transferreglements spielen. Die Regelungen des neuen FIFA-Transferreglements gelten zwar grundsätzlich für Amateure und Nicht-Amateure⁴², Ausnahmen sind jedoch beispielsweise der Vertragszwang, Art. 4, und der Solidaritätsmechanismus, Art. 25. Diese gelten nur für Nicht-Amateure.

Die Folgen wären überschaubar, da auf Regionalligaebene selten ein Wechsel zwischen verschiedenen Nationalverbänden stattfindet. Dennoch ist der Status des Regionalligaspielers als Nicht-Amateur ungewohnt und erscheint auch wenig sinnvoll. Dies gilt natürlich auch für Spieler der Ober- und Landesligen.

⁴⁰ Neuß in RdA 2003, S. 161/163.

⁴¹ <<http://www.dfb.de/dfb-info/interna/statuten/satzung.html>>; Fritz/Düll in SpuRt 2002, S. 144/144 f.

⁴² Fritz/Düll in SpuRt 2002, S. 144/145.

Bezüglich der Abgrenzung von Amateuren und Nicht-Amateuren wäre hier nach Ansicht des Bearbeiters eine deutlichere und besser nachzuvollziehende Regelung wünschenswert gewesen.

III. Internationaler Freigabeschein

1. Inhalt des Kapitel IV

Art. 6 I bestimmt, dass ein Spieler, der für einen Verein eines Verbandes spielberechtigt ist, die Spielberechtigung für einen Verein eines anderen Verbandes nur erhalten darf, wenn der neue Verband einen internationalen Freigabeschein besitzt, der vom abtretenden Verband ausgestellt wurde. Nach Art. 6 IV muss der abtretende Verband nach Aufforderung des aufnehmenden Verbandes den internationalen Freigabeschein innerhalb von sieben Tagen ausstellen und eine Kopie an das Generalsekretariat der FIFA schicken.

2. Bedeutung

In der Literatur wird die Regelung des Art. 6 IV begrüßt. Bis zum Inkrafttreten des FIFA-Transferreglements galt eine 60-Tage-Frist, so dass durch Art. 6 IV und die diesem immanente 7-Tage-Frist eine Beschleunigung und somit eine Erleichterung der bisherigen Transferpraxis zu erwarten sei⁴³.

IV. Zulassung von Spielern

1. Inhalt des Kapitel V

Gemäß Art. 11 I muss ein Spieler bei einem Verband für einen seiner angeschlossenen Vereine den Vorschriften gemäß registriert sein, um für Wettbewerbe dieses Verbandes teilnahmeberechtigt zu sein. Art. 11 II normiert Voraussetzungen, nach denen die Spielberechtigung für den Spieler zu erteilen ist.

2. Bewertung

Schwierigkeiten bereite die Umsetzung des Art. 11 II c) v), da dieser die Erteilung des Freigabescheines nach Art. 6 verhindere, wenn der Spieler bei einem internationalen Transfer noch eine Kartensperre innerhalb des abgebenden Verbandes zu verbüßen hätte⁴⁴.

⁴³ Vgl. *Neuß* in RdA 2003, S. 161/163.

⁴⁴ Vgl. *Neuß* in RdA 2003, S. 161/164.

V. *Ausbildungsentschädigung für junge Spieler*

1. Inhalt des Kapitel VII

Die Art. 13 bis 20 regeln die Ausbildungsentschädigung für junge Spieler, wobei Art. 16 für die genaue Berechnung der Beträge für Training und Ausbildung auf die Ausführungsbestimmungen verweist. Für die Ausbildungsentschädigung ist das Kapitel III mit Art. 5 bis 9 der Ausführungsbestimmungen maßgeblich. Ziel der Neuregelung sei die Förderung und Intensivierung der Nachwuchsausbildung⁴⁵.

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung sei in zwei mathematischen Schritten zu berechnen⁴⁶.

Die Einstufung der Vereine in eine der vier Kategorien des Art. 6 II Ausführungsbestimmungen ist für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundlegend.

Kategorie 1 ist die höchste Kategorie, zu der alle Vereine der obersten Spielklasse von Nationalverbänden zählen, die durchschnittlich einen gleichen Betrag in die Ausbildung ihrer Spieler investieren. Dementsprechend dürften beispielsweise Vereine der deutschen, englischen, italienischen, spanischen Ligen von dieser Kategorie erfasst sein. Nicht in diese Kategorie fallen hingegen wahrscheinlich Vereine der ersten rumänischen oder bulgarischen Liga, da deren Verbände wesentlich geringere Beträge als der DFB in die Nachwuchsarbeit investieren. Zu beachten ist nämlich, „dass weder das FIFA-Reglement noch die Ausführungsbestimmungen Angaben über die wirtschaftliche bzw. rechnerische Ermittlung und Darstellung des Berechnungsfaktors für die einzelnen Vereinskategorien enthalten“⁴⁷.

Kategorie 2 ist durch ein ebenfalls professionelles, aber tieferes Niveau als Kategorie 1 gekennzeichnet. Hierzu werden alle Vereine der zweitobersten Spielklasse eines Nationalverbandes der ersten Kategorie gerechnet. Außerdem werden hierzu alle Vereine der obersten Spielklasse aller anderen Länder, in denen Profifußball gespielt wird, gerechnet.

Zur dritten Kategorie zählen alle Vereine der drittobersten Spielklasse eines Nationalverbandes der Kategorie 1 und alle Vereine der zweitobersten Spielklasse aller anderen Länder, in denen Profifußball gespielt wird.

Letztlich zählen zur Kategorie 4 alle Vereine der vierthöchsten und aller tieferen Spielklassen eines Nationalverbandes der Kategorie 1 sowie alle Vereine der drittobersten und aller tieferen Spielklassen aller anderen Länder, in denen Profifußball betrieben wird, gezählt.

⁴⁵ Vgl. *Reiter*, FIFA-Reglement, S. 67.

⁴⁶ Vgl. *Neuß* in RdA 2003, S. 161/164.

⁴⁷ *Neuß* in RdA 2003, S. 161/164.

Nach Art. 6 III der Ausführungsbestimmungen werden die Ausbildungskosten der einzelnen Kategorien durch die Multiplikation der Ausbildungskosten für einen Spieler mit einem durchschnittlichen Spielerfaktor errechnet. Der Spielerfaktor wird dabei durch das Verhältnis bestimmt, welches „zwischen den auszubildenden Spielern und den Spielern besteht, die dank dieser Ausbildung den Durchbruch im Profifußball geschafft haben“. Der Wortlaut dieser Regelung stößt jedoch auf Kritik, da genau der umgekehrte Fall des Ausgedrückten gemeint sei⁴⁸. Nach dem Wortlaut des Art. 7 III Ausführungsbestimmungen würde bei einer sich erhöhenden Anzahl von Fußballspielern, die den Durchbruch im Profifußball geschafft haben, der Spielerfaktor abnehmen.

Beispiel nach dem Wortlaut des Art. 6 III Ausführungsbestimmungen:

Fall 1)

auszubildende Spieler (S) = 20

Spieler die Durchbruch geschafft haben (SD)= 5

$$(S) : (S_D) = 20 : 5 = \text{Spielerfaktor } 4$$

Fall 2)

auszubildende Spieler (S) = 20

Spieler die Durchbruch geschafft haben (SD)= 10

$$(S) : (S_D) = 20 : 10 = \text{Spielerfaktor } 2$$

Der Spielerfaktor soll sich jedoch gerade mit der besseren Nachwuchsausbildung erhöhen, denn dann steigt auch der Betrag für die Ausbildungsentschädigung, so dass ein Anreiz zur verbesserten Nachwuchsförderung gesetzt wird. Gerade die Verbesserung der Nachwuchsförderung ist ja das Ziel der Regelung der Ausbildungsentschädigung⁴⁹. Somit ist entgegen dem Wortlaut des Art. 7 III der Ausführungsbestimmungen die Relation der beiden Variablen anders zu verstehen.

Beispiel nach dem Ziel des Kapitel III Ausführungsbestimmungen:

Fall 1)

auszubildende Spieler (S) = 20

Spieler die Durchbruch geschafft haben (SD)= 5

⁴⁸ Vgl. *Neuß* in RdA 2003, S. 161/164.

⁴⁹ Siehe Fn. 44.

$$(S_D) : (S) = 5 : 20 = \text{Spielerfaktor } 0,25$$

Fall 2)

auszubildende Spieler (S) = 20

Spieler die Durchbruch geschafft haben (SD)= 10

$$(S_D) : (S) = 10 : 20 = \text{Spielerfaktor } 0,5$$

Somit stellt sich der Spielerfaktor als das Verhältnis der Anzahl der Auszubildenden und der Anzahl der Profispieler dar⁵⁰.

In einem zweiten Rechenschritt ist dann nach Art. 7 I Ausführungsbestimmungen der Betrag entsprechend der Kategorie des ausbildenden Vereins, bei dem der Spieler registriert war, mit der Anzahl der Trainingsjahre zwischen dem 12. und 21. Geburtstag zu multiplizieren.

2. Bewertung

a. Europarecht

Fraglich ist, ob die Regelung der Ausbildungsentschädigung mit dem Europarecht zu vereinbaren ist. Noch in der Bosman-Entscheidung sprach der EuGH davon, dass die sportliche Zukunft der jungen Spieler unmöglich mit Sicherheit vorhergesehen werden könne und sich nur eine begrenzte Anzahl dieser Spieler einer beruflichen Tätigkeit widme, so dass Transfer-, Förderungs- oder Ausbildungsentschädigungen durch ihren Eventualitäts- und Zufallscharakter gekennzeichnet und auf jeden Fall unabhängig von den tatsächlichen Kosten seien, die den Vereinen bei der Ausbildung der künftigen Berufsspieler und auch denjenigen, die nie Berufsspieler werden, entstehen⁵¹.

Nach einer Ansicht in der Literatur war „die Frage, ob der Verein, der einen Jugendspieler an eine Profikarriere herangeführt hat, mindestens die dafür aufgewandten Kosten ersetzt verlangen kann“, vor dem Inkrafttreten des neuen FIFA-Reglements noch nicht entschieden⁵². Hauptkritikpunkt des EuGH sei die Tatsache gewesen, dass die Ausbildungsentschädigungen in Wirklichkeit verdeckte Transferzahlungen gewesen waren, daher sei zu fragen, ob sich die Ausbildungsentschädigung an den tatsächlichen Kosten orientiert oder doch wieder

⁵⁰ Anhang B Nummer 2 der Grundsätze für die Änderung des FIFA-Reglements vom 6. März 2001 zitiert in *Neuß* in RdA 2003, S. 161/164.

⁵¹ Vgl. *EuGH* Slg. 1995, I-4921, 5072.

⁵² *Pfister*, Das Bosman-Urteil des EuGH und das Kienass-Urteil des BAG, S. 164.

Berechnungsgrundlagen herangezogen werden, die keinen Bezug zu den Ausbildungskosten aufweisen⁵³.

Grundsätzlich erscheint der Ansatz des neuen Transferreglements richtig, da eine detaillierte Berechnung der Ausbildungskosten ermöglicht wird. Die Pauschalierung durch die Einteilung der Vereine in vier Kategorien erscheint notwendig, um die Berechnung der Ausbildungskosten nicht zu sehr zu komplizieren. Der EuGH hatte in seiner Bosman-Entscheidung zur Rechtfertigung der Einschränkung der Freizügigkeit die Nachwuchsförderung als legitimen Zweck anerkannt, jedoch in den Transferzahlungen kein geeignetes Mittel gesehen⁵⁴. Geeignet ist ein Mittel, wenn es den Zweck fördert⁵⁵. Durch das FIFA-Transferreglement werden die Kosten der Ausbildung des Nachwuchses mit der Ausbildungsentschädigung eng verknüpft. Die Vereine werden durch die Regelung motiviert, junge Spieler gezielt zu fördern. Während vor der FIFA-Transferregelung der Marktwert des Spielers maßgeblich war, wirkt die Regelung über die Ausbildungsentschädigung nun differenzierter.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Oben wurde dargelegt, dass Spieler wie Zidane, Figo oder Vieri für zweistellige Millionenbeträge transferiert wurden. Die Transferentschädigung erhielten Juventus Turin, der FC Barcelona und Lazio Rom. Keiner der Spieler spielte jedoch zwischen seinem 12. und 21. Geburtstag für diesen Verein. Diejenigen Vereine, die diese Spieler ausgebildet haben, erhielten nur einen Bruchteil dessen, was später an Ablösesummen gezahlt wurde. Vielmehr profitierten die reichen Vereine, indem sie fertig ausgebildete Spieler verpflichteten, die entweder langfristig an den Verein gebunden oder für irrwitzige Ablösesummen transferiert wurden.

Durch die Regeln über die Ausbildungsentschädigung wird nun ein Sachzusammenhang zwischen der Höhe der Ausbildungsentschädigung und der Effektivität des Vereins bezüglich der Nachwuchsförderung hergestellt. Insofern kann der Argumentation des EuGH im Bosman-Urteil nicht mehr gefolgt werden, wenn dieser davon spricht, dass die Entschädigung durch ihren Eventualitäts- und Zufallscharakter gekennzeichnet sei und auf jeden Fall unabhängig wäre von den tatsächlichen Kosten, die den Vereinen bei der Ausbildung entstehen⁵⁶. Ferner erscheint auch kein milderer, ebenso effektives Mittel ersichtlich, um die Vereine zur Nachwuchsförderung anzuhalten. Die Vorschläge des Generalanwaltes Carl Otto

⁵³ *Reiter*, FIFA-Reglement, S. 73.

⁵⁴ *EuGH Slg.* 1995, I-4921, 5071 f.

⁵⁵ *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 283.

⁵⁶ Vgl. *EuGH Slg.* 1995, I-4921, 5072.

Lenz, insbesondere die Verteilung der Einnahmen unter den Vereinen, erscheinen nicht dieselbe Motivation für die Vereine zur Nachwuchsförderung zu entfalten. Im Rahmen der Angemessenheit sind letztlich die korrespondierenden Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Einerseits sind durch die Regelung der Ausbildungsentschädigung die Berufsfreiheit und Freizügigkeit der Fußballspieler betroffen. Andererseits ist anzumerken, dass durch die Regelung nicht nur eine gewisse Qualitätssicherung erreicht wird, sondern auch die Vereine für ihre Bemühungen belohnt werden. Somit stellt die Regelung der Ausbildungsentschädigung zwar einen Eingriff dar, der jedoch verhältnismäßig erscheint.

In der Literatur wird jedoch auch an anderer Stelle Kritik geäußert. Art. 7 Ausführungsbestimmungen unterscheidet zwischen EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Mitgliedstaaten. Konsequenz ist, dass bei Transfers innerhalb der EU immer die Ausbildungskosten des abgebenden Vereins, bei Transfers aus Nicht-EU-Staaten in die EU die Ausbildungskosten des aufnehmenden Vereins für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung zugrunde zu legen sind. Dies könne eine verdeckte Transferentschädigung in Form einer wirtschaftlichen Unterstützung der reicheren für ärmere Vereine vermuten lassen. Daher stelle die Regelung der Ausbildungsentschädigung eine unzulässige Transferentschädigung dar, die mit EU-Recht nicht vereinbar sei. Dasselbe gelte auch für Art. 7 IV a) der Ausbildungsentschädigung, der Vergleichbares für einen Spielerwechsel von einer niedrigeren zu einer höheren Vereinskategorie regelt⁵⁷. Dies erscheint nicht überzeugend. Kleinere Vereine sind finanzschwächer und somit schutzbedürftiger, da abhängiger von bestimmten Finanzquellen. Häufig finanzieren sie sich zu einem großen Teil durch Ausbildungsentschädigungen, da ihnen Einnahmequellen wie Fernsehgelder oder Einnahmen aus internationalen Wettbewerben gar nicht oder nur in geringem Maße zustehen. Dies ist auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

b. Verfassungsrecht

Auf nationaler Ebene stellt die Regelung der Ausbildungsentschädigung einen Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 I GG, genauer die Berufswahlfreiheit, dar, weil für die Spielberechtigung eine Ausbildungsentschädigung verlangt wird⁵⁸. „Die Freiheit der Berufswahl darf nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Ist ein solcher Schutz unumgänglich, so muss der Gesetzgeber stets diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten

⁵⁷ Vgl. *Neuß* in RdA 2003, S. 161/165.

⁵⁸ *Reiter*, FIFA-Reglement, S. 76.

beschränkt“⁵⁹. Die Rechtsprechung führt dazu aus, dass die Massensportart Fußball angesichts ihrer beträchtlichen Popularität und sozialen Bedeutung in der heutigen Zeit als ein wichtiges Gemeinschaftsgut angesehen werden kann. Auch sei die Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere durch Förderung und Sicherung einer guten Jugendarbeit und Jugendausbildung, im Interesse der Allgemeinheit sinnvoll⁶⁰. Für die übrige Verhältnismäßigkeitsprüfung kann auf nationaler Ebene nichts anderes gelten als auf europäischer Ebene, so dass die Regelung der Ausbildungsentschädigung m. E. auch nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG verstößt.

VI. Schutz Minderjähriger

1. Inhalt des Kapitel VI

Ziel des Art. 12 ist die Gewährleistung und Sicherung der sportlichen Zukunft und der schulischen Ausbildung⁶¹. Dementsprechend gestattet Art. 12 I einen internationalen Transfer für Spieler unter 18 Jahren nur unter bestimmten Bedingungen. Zum einen ist der Transfer erlaubt, wenn die Familie des Spielers aus Gründen umzieht, die nichts mit dem Fußballsport zu tun haben. Zum anderen ist der Transfer gestattet, wenn der Wechsel innerhalb der EU stattfindet und das Alter des Spielers zwischen dem im Land des neuen Vereins gültigen Mindest-Arbeitsalter und 18 Jahren liegt.

2. Bewertung

a. Europarecht

Art. 18 EG-Vertrag schützt als Verhaltensweisen Bewegung und Aufenthalt in allen Mitgliedstaaten⁶². Der Eingriff durch Art. 12 sei allerdings gerechtfertigt, da es aufgrund der hohen Einkommenserwartungen notwendig sei, Maßnahmen vorzubeugen, die im frühen Alter auf eine spätere Betätigung des Kindes als Lizenzfußballer abzielen, ohne dabei sonstige Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen⁶³. Dem ist zuzustimmen, da eine ungestörte Entwicklung des Kindes als besonders schützenswert erscheint und auch noch nach Vollendung des 18. Lebensjahres attraktive Vertragsangebote in der Regel zu erwarten sind.

⁵⁹ Gubelt in von Münch/Kunig, Art. 12, Rn. 45.

⁶⁰ Vgl. BGH NJW 1999, S. 3552/3553.

⁶¹ Neuß in RdA 2003, S. 161/166.

⁶² Kluth in Calliess/Ruffert, Art. 18 EGV, Rn. 3.

⁶³ Vgl. Reiter, FIFA-Reglement, S. 65.

b. Verfassungsrecht

Art. 12 stellt eine subjektive Berufswahlbeschränkung dar, weil die Berufswahl von einem bestimmten Alter abhängt⁶⁴. Da der Jugendschutz ein wichtiges Gemeinschaftsgut darstelle, sei eine Beschränkung wie diejenige des Art. 12 zulässig⁶⁵. Somit ist Art. 12 auch mit dem Verfassungsrecht vereinbar.

VII. Solidaritätsmechanismus

1. Inhalt des Kapitel IX

Art. 25 I 1 bestimmt, dass bei einem Vereinswechsel eines Nicht-Amateurs während der Laufzeit seines Vertrages diejenigen Vereine, die zu seinem Training und seiner Ausbildung beigetragen haben, einen Anteil in Höhe von 5 % der an den alten Verein bezahlten Entschädigung erhalten. Nach Art. 25 I 2 ist diese Entschädigung von der Zahl der Jahre abhängig, die der Spieler bei den jeweiligen Vereinen während des 13. und 24. Lebensjahres verbracht hat.

2. Bewertung

Die Entschädigung stellt einen Solidaritätsbetrag an die Vereine dar, die am Training und der Ausbildung des Spielers beteiligt waren⁶⁶.

Sowohl europarechtlich als auch verfassungsrechtlich sei die Regelung des Art. 25 grundsätzlich nicht zu beanstanden⁶⁷.

Europarechtlich bliebe allerdings kein Raum für solche Solidaritätsbeträge, wenn Art. 21 Nr. 2 a) gegen Art. 39 EG-Vertrag verstoße, da der Solidaritätsbetrag im Zusammenhang mit den Entschädigungszahlungen nach Art. 21 Nr. 2 a) stehe⁶⁸.

Nach dem Verfassungsrecht könne der Zahlungsgrund fehlen, falls Art. 21 Nr. 2 a) gegen Art. 12 I GG verstößt⁶⁹.

⁶⁴ Jarass in Jarass/Pieroth, Art. 12, Rn. 26 zitiert in Reiter, FIFA-Reglement, S. 65 (dort aber mit Rn. 20a angeben).

⁶⁵ Vgl. Reiter, FIFA-Reglement, S. 65.

⁶⁶ Fritz/Düll in SpuRt 2002, S. 144/146.

⁶⁷ Vgl. Reiter, FIFA-Reglement, S. 126 f.

⁶⁸ Vgl. Reiter, FIFA-Reglement, S. 126.

⁶⁹ Vgl. Reiter, FIFA-Reglement, S. 127.

VIII. Wahrung von Vertragsstabilität

1. Inhalt des Kapitel VIII

Wesentliche Grundlage des FIFA-Transferreglements sei die Sanktion vertragsbrüchigen Verhaltens durch Zahlung einer Entschädigung⁷⁰. Art. 21 differenziert zunächst bezüglich des Alters des Spielers, der sich vertraglich bindet.

Für Spieler, die bis zu ihrem 28. Geburtstag einen Vertrag unterschrieben haben, gilt eine dreijährige „Schutzfrist“⁷¹. Erfolgt während dieser Schutzfrist ein einseitiger Vertragsbruch ohne Vorliegen eines triftigen Grundes oder eines sportlich triftigen Grundes, so hat dies sportliche Sanktionen und eine Entschädigung zur Folge.

Für Spieler, die nach ihrem 28. Geburtstag einen Vertrag unterschrieben haben, gilt nur eine zweijährige Schutzfrist, während die Folgen jedoch dieselben sind. Liegt ein Vertragsbruch aus triftigem Grund vor, so werde das Arbeitsverhältnis unmittelbar beendet, weitere Folgen ergäben sich jedoch nicht⁷².

Nach Ablauf der Schutzfrist führt gem. Art. 21 II a) ein einseitiger Vertragsbruch ohne triftigen oder sportlich triftigen Grund nicht zu sportlichen Sanktionen. Ausnahmen sind Sanktionen gegen einen Verein oder Spieleragenten im Falle der Anstiftung zum Vertragsbruch.

In Art. 21 I c) wird festgelegt, dass ein einseitiger Vertragsbruch ohne Vorliegen eines triftigen Grundes während der laufenden Saison nicht erlaubt ist. Vertragsbeendende Wirkung entfalte sich erst mit dem Ende der Spielzeit⁷³.

2. Analyse

a. Triftiger Grund, sportlich triftiger Grund und wichtiger Grund im Sinne des § 626 I BGB

Entscheidender Anknüpfungspunkt für eine Entschädigungspflicht ist somit das Vorliegen eines triftigen oder sportlich triftigen Grundes. Der Sinn des neuen Transferreglements sei die Begrenzung der Kündigungsmöglichkeit auf bestimmte Sachverhalte⁷⁴. Fraglich ist jedoch, was unter den genannten Begriffen zu verstehen ist.

⁷⁰ Vgl. Oberthür, Transfersystem, S. 89.

⁷¹ Fritz/Düll in SpuRt 2002, S. 144/146.

⁷² Vgl. Oberthür, Transfersystem, S. 90; dies. in NZA 2003, S. 462/463; Neuß in RdA 2003, S. 161/168.

⁷³ Vgl. Oberthür, Transfersystem, S. 90.

⁷⁴ Vgl. Oberthür, Transfersystem, S. 93.

aa. Einordnung des triftigen Grundes

Nach einer Ansicht lasse sich der Begriff des triftigen Grundes mit dem Begriff des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 I BGB gleichsetzen, sofern es sich um einen dem deutschen Recht unterfallenden Spielervertrag handelt⁷⁵. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde. Das FIFA-Transferreglement tangiert nicht nur eine Rechtsordnung, sondern mehrere. Somit könne die Auslegung des Reglements nicht nur auf Basis einer, in unserem Falle der deutschen, Rechtsordnung erfolgen. Vielmehr ergebe sich die Möglichkeit, die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als immanenten Bestandteil des triftigen Grundes heranzuziehen, da diese Unzumutbarkeit in allen Rechtsordnungen als besondere Möglichkeit der Vertragsbeendigung gesehen wird. Es seien jedoch auch die Wertungen der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen bei der Anwendung des Begriffes „triftiger Grund“ zu berücksichtigen. Durch die Aufnahme dieses Begriffes sei versucht worden, das Ziel einer besonderen Beendigungsmöglichkeit während der Vertragslaufzeit für Lizenzfußballspieler zu erreichen. Dies solle aber nicht auf Kosten der nach nationalem Recht bereits bestehenden Kündigungsmöglichkeiten geschehen⁷⁶. Unter einem wichtigen Grund sind Tatsachen zu verstehen, deren Gewicht unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar machen⁷⁷.

Nach anderer Ansicht würde eine Gleichsetzung des triftigen Grundes mit dem Begriff des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 I BGB eine unzulässige Vermischung zweier Kündigungsmöglichkeiten bedeuten⁷⁸. Vom Wortlaut des Art. 21 ausgehend müsse der Begriff des triftigen Grundes immer im Zusammenhang mit dem Begriff des sportlich triftigen Grundes gesehen werden. Dies bedeute eine Gleichstellung und Bezugnahme auf den sportlichen Charakter des triftigen Grundes, so dass eine Gleichsetzung des triftigen Grundes mit dem wichtigen Grund des § 626 I BGB nicht angebracht sei. Vielmehr lasse sich von der Systematik des FIFA-Transferreglements auf das Gegenteil schließen. In dem Reglement werde nämlich konkretisiert, wann ein „sportlich triftiger Grund“ vorliegt. Dieser sei beispielsweise gegeben, wenn ein Spieler in weniger als 10 % der offiziellen Spiele seines Vereines eingesetzt werde. Art. 24 S. 2 bestimmt, dass eine Einzelfallentscheidung erforderlich ist, in die alle relevanten Umstände einzubeziehen sind. Dies seien geringere Anforderungen als diejenigen des wichtigen Grundes in § 626 I BGB. Da der triftige Grund,

⁷⁵ Vgl. *Oberthür*, Transfersystem, S. 95.

⁷⁶ Vgl. *Oberthür*, Transfersystem, S. 94 f.

⁷⁷ *Mansel* in *Jauernig*, § 626, Rn. 6.

⁷⁸ Vgl. *Neuß* in *RdA* 2003, S. 161/167.

wie oben erwähnt, im Zusammenhang mit dem sportlich triftigen Grund steht, müssen auch seine Voraussetzungen geringer sein als die des § 626 I BGB. Daher könne der triftige Grund nicht identisch sein mit dem wichtigen Grund im Sinne des § 626 I BGB⁷⁹.

Sind die Voraussetzungen des triftigen Grundes aber geringer als die des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 I BGB, so wäre ein Vertragsbruch aufgrund eines „wichtigen Grundes“ immer zulässig, da in diesem Fall auch ein triftiger Grund gegeben sein muss.

bb. Zulässiger Vertragsbruch durch allein finanziell motivierten Transferwunsch

Fraglich ist, ob der allein finanziell motivierte Transferwunsch eines Spielers zu einem zulässigen Vertragsbruch führt, also zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne folgende Sanktionen. Zunächst ist nochmals zu betonen, dass der Profifußballer Arbeitnehmer ist⁸⁰.

Vorrangiges Ziel des § 626 I BGB sei der Schutz des Arbeitnehmers vor der Kündigung durch den Arbeitgeber⁸¹. Dabei bedarf der wichtige Grund als unbestimmter Rechtsbegriff der Auslegung im Hinblick auf den konkreten Einzelfall, so dass der wichtige Grund keinen absoluten Kündigungsgrund darstellt⁸². In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob der Sachverhalt objektiv das Gewicht eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 I BGB aufweist. Im zweiten Schritt muss die zwingend durchzuführende Interessenabwägung die Unzumutbarkeit einer auch nur vorübergehenden Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ergeben⁸³. Diese Interessenabwägung muss dabei zwischen den beiden Vertragsparteien vollständig und widerspruchsfrei erfolgen⁸⁴. Auch die Vertragsauflösung im Bereich des Profifußballs folgt diesen allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsrechts, da bezüglich der Kündigungsgründe keine Besonderheiten gelten. Vielmehr ist den sportspezifischen Besonderheiten im Rahmen einer wertenden Beurteilung hinreichend Rechnung zu tragen.

Durch den Charakter des wichtigen Grundes als unbestimmter Rechtsbegriff ist die Berücksichtigung der grundrechtlichen Positionen der betroffenen Vertragsparteien möglich und erforderlich. Für die Beurteilung ist eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen erforderlich, insbesondere sind die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen der Vertragsparteien gegeneinander abzuwägen. Auf der Seite des Lizenzspielers steht das

⁷⁹ Vgl. *Neuß* in RdA 2003, S. 161/167.

⁸⁰ *LAG Berlin*, Urt. v. 21.06.1979 = NJW 1979, S. 2582/2582; *Kelber* in NZA 2001, S. 11/11.

⁸¹ Vgl. *Neuß* in RdA 2003, S. 161/167.

⁸² *Oberthür*, Transfersystem, S. 95; *Neuß* in RdA 2003, S. 161/167.

⁸³ *Oberthür*, Transfersystem, S. 96; *Neuß* in RdA 2003, S. 161/167; *Junker*, Arbeitsrecht, Rn. 404.

⁸⁴ *Weidenkaff* in Palandt, § 626, Rn. 39.

Interesse an der Beendigung des Vertragsverhältnisses, während auf der anderen Seite das Interesse des Bestandsschutzes des Vertragsverhältnisses zu beachten ist. Betroffene Grundrechte sind in diesem Falle Art. 12 I und 2 I GG. Diese Grundrechtspositionen sind im Einzelnen zu gewichten und angemessen auszugleichen⁸⁵. Damit der Vertragsbruch zulässig ist, müsste das gewichtige Bestandsschutzinteresse des Vereins hinter dem Beendigungsinteresse des Spielers zurücktreten. Die freie Berufsausübung des Spielers als Teil der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG müsste also schwerer wiegen als das Recht des Vereins auf die freie Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit⁸⁶. Dann müsste der Transferwunsch des Spielers einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 I BGB darstellen. Diesbezüglich ist auf die Motivation des Transferwunsches abzustellen. Ein wichtiger Grund für die fristlose Auflösung eines Spielervertrages liegt jedoch nicht bereits vor, wenn ein anderer Verein dem Spieler einen Vertrag mit deutlich höherem Gehalt anbietet. Zur Begründung wird angeführt, dass eine langfristige vertragliche Bindung dem Ausgleich der Unsicherheiten des Arbeitsmarktes diene⁸⁷. „Der Arbeitnehmer, der nicht mit Sicherheit von einem nachfolgenden günstigeren Angebot ausgehen kann und deshalb ein Interesse an der weitest möglichen Absicherung seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage hat, erhält von dem Arbeitgeber die Sicherheit einer langfristig angelegten Verdienstmöglichkeit; im Gegenzug begründet die Vertragslaufzeit eine entsprechende Dispositionssicherheit des Arbeitgebers, die ihn gerade davor schützen soll, dass der Arbeitnehmer bei Erhalt eines günstigeren Vertragsangebots das Arbeitsverhältnis unvermittelt beendet. Durch die Wahl einer langfristigen vertraglichen Bindung werden die Parteiinteressen daher regelmäßig in einen angemessenen Ausgleich gebracht; die Zulassung einer einseitigen Lösungsmöglichkeit des Arbeitnehmers allein aufgrund eines attraktiveren Vertragsangebots würde dieses Gleichgewicht beeinträchtigen“⁸⁸. Ferner bestünde auch kein besonderes Schutzbedürfnis des Arbeitnehmers, welches eine einseitige Lösungsmöglichkeit erforderlich mache⁸⁹. Durch die Kirch-Krise und den damit verbundenen Einbruch der Einnahmen der Vereine wird diese Überlegung verdeutlicht. Den Vereinen steht seit dem Einbruch der Fernsehgelder wesentlich weniger Geld zur Verfügung. Daher stieg auch die Unsicherheit eines nachfolgend günstigeren Angebotes, so dass auch das Interesse der Lizenzspieler an einer finanziellen Absicherung stieg. Diese wird ihnen durch den

⁸⁵ Oberthür, Transfersystem, S. 96 f.; Neuß in RdA 2003, S. 161/167 f.

⁸⁶ Neuß in RdA 2003, S. 161/168.

⁸⁷ Vgl. Oberthür, Transfersystem, S. 98.

⁸⁸ Oberthür, Transfersystem, S. 98.

⁸⁹ Vgl. Oberthür, Transfersystem, S. 98.

Vertragsabschluss mit einem Verein geboten. Somit erscheint es nur gerecht, dass die Vereine auch mit den unter Vertrag stehenden Lizenzspielern planen können.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 I BGB für die Vertragsbeendigung ist also abzulehnen, wenn der Transferwunsch des Spielers alleine auf wirtschaftliche Motive gestützt ist⁹⁰.

Somit liegt auch kein triftiger Grund im Sinne des FIFA-Transferreglements vor⁹¹.

„Denn die von der FIFA getroffene Forderung versteht sich vielmehr als eine fußball-spezifische Regelung zur Erhaltung von Vertragsbindungen, da im Profifußball nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeitnehmer, sprich der Spieler, die zu schützende Partei ist. Insofern kommt die FIFA mit dieser Regelung ihrem Zweck, der Wahrung der Vertragsstabilität, in zulässiger Weise ein Stück näher“⁹².

cc. Bewertung der Einordnung des triftigen Grundes

Ob der triftige Grund mit dem wichtigen Grund identisch ist oder nicht, kann dahinstehen. Der praxisrelevante Fall, dass ein Spieler nur aus finanzieller Motivation wechseln möchte, stellt nach der ersten Ansicht keinen wichtigen Grund und somit auch keinen triftigen Grund dar. Die zweite Ansicht verneint ebenfalls das Vorliegen eines wichtigen Grundes und schließt dann darauf, dass auch kein triftiger Grund vorliege. Somit gelangen beide Ansichten zu demselben Ergebnis. Die erste Ansicht geht jedoch einen einfacheren Weg, indem sie den triftigen Grund mit dem wichtigen Grund gleichsetzt.

Die zweite Ansicht stellt zunächst fest, dass ein triftiger Grund kein wichtiger Grund im Sinne des § 626 I BGB sei. Vielmehr seien die Voraussetzungen des triftigen Grundes geringer. Dennoch wird dann das Ergebnis bezüglich des wirtschaftlichen Grundes für den triftigen Grund übernommen. Wenn die Voraussetzungen für einen triftigen Grund aber geringer sind, so wäre es doch möglich, dass dieser dann auch vorläge. Dann stünde die Regelung des FIFA-Transferreglements aber nicht mehr mit dem deutschen Arbeitsrecht im Einklang. Um dies zu vermeiden, wird angenommen, dass es sich hier um eine fußball-spezifische Regelung zur Erhaltung von Vertragsbindungen handele, der triftige Grund also ein fußball-spezifischer wichtiger Grund sein soll.

Auch wenn beide Ansichten zu demselben Ergebnis führen, so erscheint die erste Ansicht vorzugswürdig, da sie weniger kompliziert ist.

dd. Sportlich triftiger Grund

⁹⁰ Oberthür, Transfersystem, S. 98; Neuß in RdA 2003, S. 161/168.

⁹¹ Vgl. Neuß in RdA 2003, S. 161/168.

⁹² Neuß in RdA 2003, S. 161/168.

Der Vertragsbruch aus sportlich triftigem Grund gilt nach Art. 24 nur einseitig zugunsten des Spielers und tritt selbständig neben die Möglichkeit, den Vertrag aus anderen triftigen Gründen zu beenden⁹³.

Der Begriff des sportlich triftigen Grundes ist nicht legaldefiniert, sondern ist im Rahmen eines besonderen Schlichtungsverfahrens unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände eines jeden Einzelfalles zu beurteilen⁹⁴. Nicht abschließend, sondern beispielhaft werden Verletzungen, Spielsperren, Position und Alter des Spielers in Art. 24 S. 2 genannt. Insbesondere liege nach Art. 12 Ausführungsbestimmungen ein sportlich triftiger Grund vor, wenn der Spieler am Ende einer Saison belegen kann, dass er in weniger als 10 % der offiziellen Spiele seines Vereins eingesetzt wurde⁹⁵.

Ein sportlich triftiger Grund, der sowohl einen Vertragsbruch nach dem FIFA-Reglement rechtfertigen würde als auch mit deutschem Recht vereinbar wäre, wäre der durch eine bessere sportliche und berufliche Perspektive motivierte Transferwunsch⁹⁶.

b. Vereinbarkeit mit nationalem und europäischem Recht

aa. Vereinbarkeit des Vertragsbruchs aus sportlich triftigem Grund mit dem deutschen Arbeitsrecht

Sofern ein Vertragsbruch aus sportlich triftigen Gründen nicht mit dem Begriff des wichtigen Grundes in § 626 I BGB übereinstimmt, könne dieses Kündigungsrecht angesichts der Unabdingbarkeit des § 626 I BGB nicht wirksam vereinbart werden. Somit könne der Lizenzspieler die Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung nicht aus Art. 24 herleiten⁹⁷.

Allerdings biete sich die Möglichkeit, den Vertragsbruch aus sportlich triftigen Gründen als besonderes ordentliches Kündigungsrecht zu qualifizieren und so mit dem deutschen Arbeitsrecht zu vereinbaren. Ermöglicht werde dies durch die sachgerechte Auslegung des § 622 BGB⁹⁸. Die Geltung der Mindestkündigungsfrist für die Arbeitnehmerkündigung ist individuellvertraglich abdingbar. „§ 622 V BGB steht in diesem Fall einer Verkürzung der Frist nicht entgegen. Der Wortlaut des § 622 V 1 BGB verbietet, von bestimmten, näher bezeichneten Ausnahmefällen abgesehen, die Vereinbarung „einer kürzeren als die in Absatz 1 genannten Kündigungsfrist“. Gemeint ist damit die Vereinbarung einer, d.h. einer

⁹³ Oberthür, Transfersystem, S. 100.

⁹⁴ Oberthür, Transfersystem, S. 100.

⁹⁵ Oberthür, Transfersystem, S. 100; Fritz/Düll in SpuRt 2002, S. 144/146.

⁹⁶ Neuß in RdA 2003, S. 161/168.

⁹⁷ Vgl. Oberthür, Transfersystem, S. 108; Neuß in RdA 2003, S. 161/168.

⁹⁸ Oberthür, Transfersystem, S. 117.

einheitlich kürzeren Frist; der Fall, dass zwei unterschiedliche Fristen vereinbart werden, von denen lediglich die für den Arbeitnehmer maßgebliche Frist die Grundkündigungsfrist unterschreitet, wird von § 622 V 1 BGB nicht erfasst⁹⁹.

Somit ist auch der Vertragsbruch aus sportlich triftigem Grund mit dem Arbeitsrecht vereinbar.

bb. Vereinbarkeit mit Art. 39 EG-Vertrag

Das Transferreglement der FIFA sieht keine Entschädigungsverpflichtung vor, wenn der Spieler nach Ablauf der Vertragsdauer zu einem anderen Verein wechselt. Erfolgt ein einseitiger Vertragsbruch aus triftigem Grund, so zieht er weder sportliche noch vertragliche Sanktionen nach sich, vielmehr führt er zur unmittelbaren Beendigung des Vertragsverhältnisses¹⁰⁰.

Anders ist die Situation, wenn der Spieler einen Vertragsbruch aufgrund eines sportlich triftigen Grundes begeht. In diesem Fall wirkt der Spieler ein wirksam eingeräumtes Kündigungsrecht aus, mit dem er sich von der vertraglichen Bindung löst¹⁰¹. Dabei beschränke allein die Entschädigungspflicht und dabei insbesondere die Mitverpflichtung des neuen Vereins den Wechsel des Spielers. Für diesen Fall gelte auch hier die Argumentation des EuGH zum Bosman-Urteil. Daher werde die berufliche Mobilität eines vertraglich ungebundenen Spielers übermäßig eingeschränkt¹⁰². Diese Schlussfolgerung erscheint indes nicht zwingend. Art. 24 S.5 schreibt nämlich nicht zwingend eine Entschädigungspflicht vor, sondern besagt nur, dass festzustellen ist, ob eine Entschädigung geschuldet wird.

Die Sanktion eines ungerechtfertigten Vertragsbruches stehe hingegen nicht im Widerspruch zu Art. 39 EG-Vertrag, denn sofern die Vertragsparteien in der Lage seien, sich wirksam vertraglich zu binden, könne eine diese Verpflichtung absichernde Entschädigungsverpflichtung nicht unter Hinweis auf die Grundfreiheiten des EG-Vertrages beseitigt werden. Die europäischen Grundfreiheiten würden nämlich primär dazu dienen, hoheitliche Eingriffe in die Privatautonomie zu verhindern, nicht hingegen dazu, den individuellen Wirtschaftsverkehr und damit bestehende vertragliche Bindungen zu beschränken¹⁰³.

⁹⁹ Oberthür, Transfersystem, S. 118.

¹⁰⁰ Oberthür, Transfersystem, S. 99.

¹⁰¹ Oberthür in NZA 2003, S. 462/467.

¹⁰² Vgl. Oberthür in NZA 2003, S. 462/467.

¹⁰³ Vgl. Oberthür in NZA 2003, S. 462/467.

C. Fazit

Festzustellen ist, dass die neue FIFA-Transferregelung den europäischen Grundfreiheiten ein gutes Stück entgegenkommt. Die Freizügigkeit des Spielers wird immer weitergehend geschützt. Bis zum Bosman-Urteil war stets eine Ablösesumme zu entrichten. Nach dem Bosman-Urteil war eine Ablösesumme nur zu entrichten, wenn der wechselnde Spieler noch vertraglich an seinen alten Verein gebunden war. Diese Ablösesumme entfiel hingegen, wenn die Vertragslaufzeit zwischen dem Spieler und seinem Verein beendet war. Durch das neue FIFA-Transferreglement ist ein Wechsel nun auch während der Vertragslaufzeit des Spielers möglich, ohne dass zwingend eine Transferentschädigung zu entrichten ist.

Die FIFA sah sich vor der schwierigen Aufgabe, die Freizügigkeit der Lizenzfußballer einerseits und andererseits das Interesse der Vereine zu verbinden. Das Mittel zur Lösung dieses Problems hat sie mit dem neuen FIFA-Transferreglement geschaffen. Wie sich das Transferreglement praktisch auswirken wird, bleibt jedoch abzuwarten.